

Antrag

der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Carl-Julius Cronenberg, Pascal Kober, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der allgemeine Arbeitsmarkt ist für viele Menschen mit Behinderungen ein nur schwer erreichbares Ziel. Zu wenige Arbeitgeber geben Menschen mit Behinderungen eine Chance. Vor allem verläuft der Übergang aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt nur schleppend, so dass der Gesetzgeber mit dem Bundesteilhabegesetz zum einen das Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX und zum anderen die sogenannten anderen Anbieter gemäß § 60 SGB IX als regelhafte Instrumente eingeführt hat.

Eine messbare Bilanz zum Budget für Arbeit kann von der Bundesregierung leider nicht vorgelegt werden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf BT-Drucksache 19/8047), so dass am Willen der Bundesregierung für eine erfolgreiche Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gezweifelt werden kann. Zugleich gibt es strukturelle, die Ausrichtung des Budgets für Arbeit beeinflussende Hemmnisse, so zum Beispiel die in § 61 Absatz 2 SGB IX festgeschriebene Kopplung des Lohnkostenzuschusses an den § 18 Absatz 1 SGB IV. Die in § 18 SGB IV geregelte Bezugsgröße beruht auf einem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung. Aktuell beträgt die Bezugsgröße jährlich 37.380 Euro, monatlich 3.115 Euro bzw. die Bezugsgröße (Ost) jährlich 34.440 Euro, 2.870 Euro monatlich (vgl. www.gesetze-im-internet.de/svbezgrv_2019/BJNR202400018.html). In

den einzelnen Sozialgesetzbüchern wird vielfach auf diese Bezugsgröße verwiesen und sie dient als Richtwert für beispielsweise die Beitragsbemessung. Beim Budget für Arbeit gemäß § 61 Absatz 2 SGB IX ist festgelegt, dass der Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgeltes und höchstens 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV betragen darf. Das Budget für Arbeit liegt in Umsetzung und Finanzierung in der Verantwortung der Länder. Eine solche Beschränkung auf höchstens 40 Prozent führt jedoch dazu, dass Menschen mit Behinderung durch das Budget für Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Regel nur etwa maximal das Mindestlohniveau erreichen können. Das wird insbesondere den Menschen, deren Behinderung eine langjährige Erwerbsbiographie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorgelagert ist, nicht gerecht.

Auch die erschreckend niedrige Anzahl an derzeit nur sieben zugelassenen anderen Anbietern (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf BT-Drucksache 19/8838) lässt den Rückschluss zu, dass auch dieses neue Instrument durch die Bundesregierung zu restriktiv ausgestaltet wurde. Dazu gehört die den Arbeitgebern verwehrte Möglichkeit, vergebene Aufträge an andere Anbieter gemäß § 60 SGB IX auf ihre Ausgleichsabgabenschuld nach § 223 SGB IX anzurechnen, was jedoch bei Aufträgen an Werkstätten zulässig ist. Dies führt zu ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen bei Arbeitgebern, Werkstätten und anderen Anbietern. Hier ist eine gesetzliche Gleichstellung der anderen Anbieter mit den anerkannten Werkstätten angebracht, da in beiden Fällen Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung erhalten und daher Arbeitgeber, die entweder an Werkstätten oder an andere Anbieter Aufträge erteilen, gleichermaßen von der Ausgleichsabgabe zu entlasten sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der beinhaltet,

- in § 61 Absatz 1 SGB IX die Kopplung an den § 18 Absatz 1 SGB IV zu streichen;
- den § 223 SGB IX zu ändern mit der Maßgabe einer Gleichstellung von anderen Anbietern gemäß § 60 SGB IX mit den anerkannten Werkstätten hinsichtlich der Anrechnung von externen Aufträgen auf die Ausgleichsabgabenschuld der Auftraggeber.

Berlin, den 7. Mai 2019

Christian Lindner und Fraktion